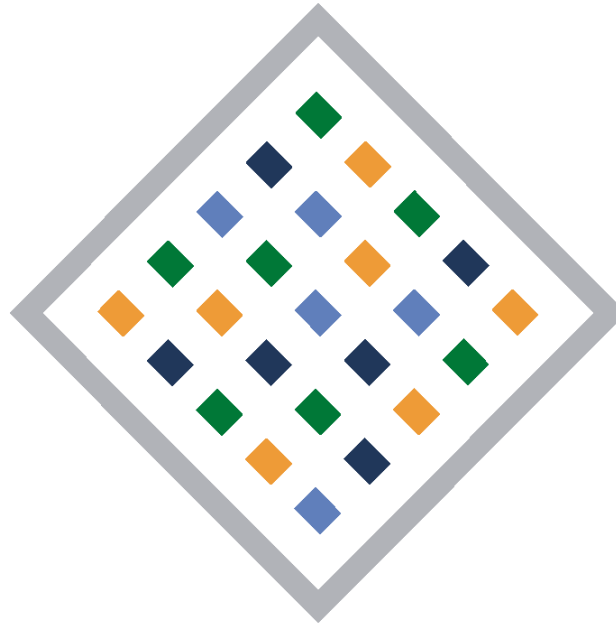


Fit in Sachen Datenschutz?

-Datenschutzrecht für zukünftige Behördenmitarbeiter*innen-



Lydia Kämpfe
Referatsleiterin LD 2 beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern



BVerfG · Urteil vom 15. Dezember 1983 · Az. 1 BvR 209/83 (Volkszählungsurteil)

„Wer nicht überschauen kann, welche Informationen zu seiner Person in seinem sozialen Umwelt bekannt sind kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, frei zu planen oder zu entscheiden.“





Nachrichten > Netzwelt > Netpolitik > Facebook > Donald Trump und der Facebook-Skandal um Cambridge Analytica

Datenskandal

Trumps Wahlerfolg und das Facebook-Rätsel

Hat das mutmaßliche Datenleck bei Facebook Donald Trump zum Sieg verholfen? Die Opposition in Washington fordert Aufklärung. Vor allem die Rolle von Jared Kushner und Stephen Bannon ist unklar.



Von *Roland Nelles* ▼, Washington





Datenschutzrecht ist ein europäisches Grundrecht!

Artikel 8 EU-Grundrechte-Charta: Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) 1Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. 2Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.





Datenschutzrecht ist ein europäisches Grundrecht!

Artikel 16 AEUV

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2)[1] 1Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. 2Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

[2] (...)





Datenschutzrecht ist europäisch!

DS-GVO	JI-RL	E-Privacy-Verordnung
Seit 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht	Musste von Mitgliedstaaten bis zum 6. Mai 2018 umgesetzt werden	Noch nicht in Kraft
Gilt für alle DV im Anwendungsbereich des Unionsrechts außer Strafverfolgung	Gilt für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr	Soll E-Privacy-RL ablösen und DS-GVO ergänzen





Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

Vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV („Vorrang des Unionsrechts“)

- Nationale Gesetze, die DS-GVO widersprechen, müssen europarechtskonform ausgelegt werden oder dürfen nicht mehr angewendet werden
- Gebot der richtlinienkonformen Auslegung
- Wiederholungsverbot (bei DS-GVO)





Wie funktioniert Datenschutz?



Informationspflichten
Betroffenenrechte
Meldung von Datenpannen
Umgang mit Beschwerden

Dokumentation von **Prozessen** als Grundlage oder Bestandteil für spezifische datenschutzrechtliche Dokumentationspflichten (z.Bsp. VVT, TOM's", DSFA)

-> Synergieeffekte nutzen!
Dokumentation ist kein Selbstzweck!





Basics: Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO / Art. 3 Nr. 1 JI-RL)

Im Sinne dieser Verordnung (DS-GVO) bezeichnet der Ausdruck:

„personenbezogene Daten“ **alle Informationen**, die sich auf eine identifizierte oder **identifizierbare** natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden **kann**





Basics: Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO / abweichend Art. 10 JI-RL)

- 1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
- 2) (...Ausnahmetatbestände)





Basics: Verarbeiten

(Art. 4 Nr. 2 DS-GVO/Art. 3 Nr. 2 JI-RL)

Im Sinne dieser Verordnung (DS-GVO) bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“:

jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung





Basics: Wer ist Verantwortlicher? (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO / Art. 4 Nr. 8 JI-RL)

Grundsatz: Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Mehrere Verantwortliche können gemeinsam verarbeiten. Dann muss in einer transparenten Vereinbarung geregelt werden, wen welche Pflichten treffen (**Art. 26 DS-GVO / Art. 21 JI-RL**)





Basics: Datenschutzrechtliche Rollen

- Verantwortlicher
- Gemeinsam Verantwortlicher
- Auf Weisung handelnde Personen / Beschäftigte (Art. 29 DS-GVO)
- Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8; 28 DS-GVO)
- Dritter (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO)
- Empfänger (Art. 4 Nr. 9 DS-GVO)





Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DS-GVO / Art. 4 JI-RL)

Rechtmäßigkeit,
Verarbeitung nach
Treu und Glauben,
Transparenz

Zweckbindung

Richtigkeit

Datenminimierung

Integrität und
Vertraulichkeit

Speicherbegrenzung

Rechenschaftspflicht





Rechtmäßigkeit der Verarbeitung / Treu und Glauben/ Transparenz

- Keine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage (Art. 6, 9 DS-GVO i.V.m. konkretisierenden Bestimmungen im DSG M-V, BDSG oder Fachgesetz)
 - Keine heimliche oder unerwartete Datenverarbeitung
 - Proaktive Informationspflichten (Art. 13, 14, 34 DS-GVO)
 - Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DS-GVO)
-





Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen grds. nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind

Ausnahmen:

- ✓ Zu vereinbarende Zwecke (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO)
- ✓ Gesetzliche Zweckänderungen (z.Bsp. § 4 Abs. 2 DSG M-V)
- ✓ Zweckänderung mit Einwilligung

Beachten:

- Über Zweckänderung muss idR informiert werden (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)
- Datenübermittlung als Zweckänderung





Richtigkeit der Daten

Auch Datenschutz: personenbezogene Daten müssen richtig sein!

- Technik muss so gestaltet sein, dass Fehler möglichst nicht passieren
- Mitarbeiter*innen müssen entsprechend geschult sein





Datenminimierung / Erforderlichkeit

Dimension der verarbeiteten Daten

- Es dürfen nur die pbD verarbeitet werden, die zwingend erforderlich sind, um den Verarbeitungszweck zu erreichen

Dimension der einzelnen Verarbeitungsschritte

- Es dürfen nur die Verarbeitungen vorgenommen werden, die zwingend erforderlich sind, um den Verarbeitungszweck zu erreichen (Zugriffsbeschränkungen!)





Integrität und Vertraulichkeit

Gewährleistung der angemessenen Sicherheit der personenbezogenen Daten, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen





Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten dürfen nur solange personenidentifizierbar gespeichert werden, wie dies zwingend erforderlich ist

- Festlegung von Speicherhöchstfristen
- Löschkonzepte





Rechenschaftspflicht

Die Einhaltung dieser Grundsätze muss der Verantwortliche nachweisen können

- „Beweislastumkehr“
- Prozesse zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze müssen dokumentiert werden (Ausblick: SDM)





Rechte der betroffenen Person

DS-GVO (und JI-RL) stärkt die Rolle der betroffenen Person

- Ermöglicht Einflussnahme auf /Kontrolle der Verarbeitung durch Betroffenenrechte
- Mehrfach abgesichert durch Beschwerderecht und Klagemöglichkeit
- Formalisiertes Verfahren für Bearbeitung (Art. 12 DS-GVO)





Übersicht Rechte der betroffenen Person

- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Datenübertragbarkeit





Der Datenschutzbeauftragte

- Behörden müssen immer einen Datenschutzbeauftragten bestellen
- Mehrere Behörden können sich DSB „teilen“
- DSB ist unabhängig und weisungsfrei
- DSB ist nicht zuständig für Datenschutz-Compliance, sondern kontrolliert dieses





Die Aufsichtsbehörde

Verwaltungsbehörde

- Erlässt VA's auch ggü. Behörden
- Weitreichende Ermittlungsbefugnisse auch außerhalb des Owi
- Datenpannen müssen Aufsichtsbehörde proaktiv gemeldet werden (Art. 33 DS-GVO)

Owi-Behörde

- Bußgelder nur gegen nicht-öffentliche Stellen oder Beschäftigte möglich





Weitere Informationen:

- ❖ www.datenschutz-mv.de
(Folien unter Veranstaltungen)
- ❖ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 – 5 94 94 0 (40)

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

(lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de)

